Aus der Gerichtspraxis = Questions juridiques

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **25 (1968)**

Heft 1

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zugriff der Gemeinde auf Thermalquelle misslang
(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

In Leukerbad kaufte ein Hotelinhaber ein Stück Wies- und Weideland, das durch eine lotrecht abfallende Felswand am Rande der Dalaschlucht begrenzt ist. Im unteren Teil dieser 10 m hohen Felswand entspringt eine bisher unbenutzte Thermalquelle. Der neue Eigentümer wollte sie zum Betriebe eines Schwimmbades bei seinem Hotel fassen. Darob entstand ein Rechtshandel mit der Gemeinde Leukerbad, die sich als Eigentümerin dieser Quelle betrachtete und vom Walliser Kantonsgericht auch als solche erklärt wurde.

Ausmasse des Eigentums

Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichts entschied aber anders. Quellen stehen laut Artikel 704, Absatz 1, und Artikel 667, Absatz 2, des Zivilgesetzbuches (ZGB) im Eigentum desjenigen, dem das Grundstück gehört, auf dem sie entspringen (oder als künstliche Quelle gefasst werden). Im vorliegenden Fall hat das Kantonsgericht als Grundstückgrenze die Oberkante der lotrechten, über dem Quellpunkt sogar überhängenden Felswand festgestellt. Die Austrittsstelle des Quellwassers liegt also noch im horizontalen Ausdehnungsbereich des privaten Grundeigentums jenes Hoteliers. Nach oben und unten erstreckt sich das Grundeigentum in den Luftraum und ins Erdreich, soweit für seine Ausübung ein schutzwürdiges Interesse besteht, d. h. soweit der Grundeigentümer diesen Raum beherrschen und die aus einem Eigentum fliessenden Nutzungsbefugnisse ausüben kann oder von Vorkehren anderer Personen in diesem Raume in dieser Nutzung beeinträchtigt wurde (Artikel 667, Absatz 1, ZGB). Da nach den Ermittlungen des Kantonsgerichts diese Quelle leicht von der Parzellenoberfläche aus durch eine Bohrung gefasst zu werden vermag, liegt sie auch lotrecht im Bereiche des Grundeigentums des Hoteliers.

Untaugliche Argumente gegen Privateigentum

Das hatte das Kantonsgericht ebenfalls erkannt. Dennoch sprach es dem Hotelier das Quelleneigentum ab. Ein Grund dafür war, dass die Felswand, aus der sie entspringt, kulturunfähiges, also herrenloses Land im Sinne von Artikel 664 ZGB sei, das nach Walliser Recht der Gemeinde gehört. Das Bundesgericht führte demgegenüber aus, dass die Dalaschlucht nicht mit dem kulturunfähigen Bergland oberhalb des Wiesen-, Wald- und Alpgebietes zusammenhängt, sondern bloss ein unwirtliches Einsprengsel unbedeutenden Ausmasses im Kulturland ist und nach der geltenden Rechtsprechung der Gegend kaum herrenlose, zum Heimfall an die Gemeinde führende Natur verleiht. Doch selbst wenn die ans Grundstück des Hoteliers grenzende Dalaschlucht herrenlos wäre, bliebe die Quelle im nutzbaren Untergrund seines Eigentums.
Vom Kantonsgericht wurde weiter angeführt, die Austrittsstelle der Quelle liege zwischen der Hochwasserlinie und der Linie des mittleren Wasserstandes der Dala und damit unterhalb der Uferlinie, die bei einem Wildbach durch die Hochwassergrenze bestimmt sei. Die Quelle falle damit in den Bereich der Dala, die ein öffentliches Gewässer ist. Das kantonale Recht bestimmt in der Tat normalerweise, wie ein solches Gewässer abzugrenzen ist. Im Wallis fehlt dafür aber sowohl eine gesetzliche Bestimmung wie eine einheitliche Praxis. Daher ist in Uebereinstimmung mit der schweizerischen Rechtsprechung und Lehre der mittlere Wasserstand als Uferlinie zu betrachten. Dieser Rechtssatz ist bundesrechtliche Auslegung einer hilfsweisen bundesrechtlichen Abgrenzung des privaten Eigentums und daher in diesem Falle massgebend. Selbst wenn man indes annehmen wollte, Bergbäche mit ausserordentlichen Wasserstandsschwankungen rechtfertigten die vom Walliser Kantonsgericht gewählte abweichende Lösung, so wäre sie bei der Dala nicht am Platz, da deren Wasserstand bloss mässigen Veränderungen — etwas über 50 cm — ausgesetzt ist. Sogar im Falle, dass man die höchste Wasserstandslinie als Uferlinie wählen wollte, würde nichts daran geändert, dass diese Uferlinie der Felswand entlang liefe und die Quelle aus einer Oeffnung landseits, also jenseits der Uferlinie im lotrechten Eigentumsbereich des Hoteliers, entspringt.
Schliesslich schloss das Kantonsgericht aus den zahlreichen Quellen von Leukerbad auf das Vorhandensein eines grossen Thermalwasserbeckens oder -stromes, der sich privatem Eigentum entziehe. Grundwasser ist allerdings durch Artikel 704, Absatz 3, ZGB den Quellen gleichgestellt. Das Bundesgericht hat jedoch seit langem anerkannt, dass die Kantone grössere Grundwasservorkommen zu öffentlichen Gewässern erklären dürfen; Grundwasserströme ganzer Gegenden hat es schon von Bundesrecht wegen als ausserhalb des Bereiches des Privateigentums liegend erklärt. Ein kantonales Grundwasservorkommen ist im vorliegenden Falle indessen nicht nachgewiesen. Ebensowenig liegen Beweise vor, dass es sich um einen regionalen Grundwasserstrom von dem bundesrechtlich den Privaten entzogenen Ausmasse handelt. Eine Expertise darüber ist unnötig. Denn selbst wenn die Quelle mit einem solchen Grossvorkommen zusammenhinge, fliesst sie doch natürlich und beeinträchtigt ein derartiges Vorkommen nicht. Sie kann vom gesetzlichen, privaten Grundeigentum nur ausgenommen werden, wenn auf sie die Ueberlegungen zutreffen, die das ganze Vorkommen dem Privateigentum entziehen. Solange die Quellfassung den Zufluss aus dem öffentlichen Vorkommen nicht beträchtlich vermehrt, besteht aber kein Grund, die private Quellfassung zu verbieten. Das Bundesgericht anerkannte daher das Privateigentum des Hoteliers an dieser Quelle, die er demnach selber benutzen darf. Dr. R. B.